

Satzung des VfB Blessem 1924 e. V.

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein für Bewegungsspiele Blessem 1924 e. V.“ Er hat seinen Sitz in Erftstadt-Blessem. Der Verein ist beim Amtsgericht Köln eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege der Leibesübungen. Politische, rassische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen. Der Verein ist gemeinnützig und erstrebt keinen Gewinn. Die Farben des Vereins sind schwarz-weiß.

§ 3

Der Verein ist **selbstlos** tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen **begünstigt** werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Verbandszugehörigkeit

Die Abteilungen des VfB Blessem können sich den Fachverbänden anschließen.

§ 8 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins kann jeder Unbescholtene ohne Unterschied des Geschlechtes, des Berufes, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen oder religiösen Überzeugung werden. Aufnahmegesuche Jugendlicher müssen die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter enthalten. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit ernannt. Auch Abteilungen können entsprechend dieser Bestimmungen Ehrenmitglieder ernennen. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Abteilungsvorstand zu richten, der über diese Anträge entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden. Die Aufnahme von Mitgliedern sowie die Bestätigung durch die Abteilungsvorstände sind dem Hauptvorstand umgehend schriftlich mitzuteilen. Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht zugleich die Einzelmitgliedschaft in denjenigen Verbänden nach sich, denen sich die Abteilungen als Mitglied angeschlossen haben. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzungen des Vereins bzw. der Abteilungen und derjenigen Verbände, denen der Verein bzw. die Abteilungen als Mitglied angeschlossen haben, anzuerkennen und zu achten.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Abteilung zum 30. 6. und 31. 12. erfolgen kann, mit einer Frist von 3 Monaten.
Die Abteilungen können andere Austrittsdaten festlegen.
2. durch den Tod.
3. durch Ausschluss aus dem Verein bzw. der Abteilung. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden, und zwar mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit,
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages für eine Zeit von mindestens sechs Monaten im Rückstand ist,
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder der Satzungen der Verbände (§ 5 vorstehend), denen der Verein oder die Abteilungen als Mitglied angehören,
 - c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder der Verbände durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt,
 - d) Abteilungsvorstände können eigenständig ausschließen unter Berücksichtigung 3 a – c und der Ausführung wie im Folgenden beschrieben.

Ein Austritt nach 1 und 2 aus einer Abteilung ist umgehend dem Gesamtvorstand schriftlich mitzuteilen.

Vor dem Ausschluss nach 3 ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Ausschlusses ist innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung durch Einschreibebrief schriftlich Beschwerde an den Ältesten oder Ehrenrat des Vereins zulässig. Dieser überprüft den Vorgang und gibt ihn mit seiner Stellungnahme dem jeweiligen Vorstand zu nachmaligen, endgültigen Entscheidung zurück. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Recht an die Abteilung. Ein in seinen Händen befindliches Vereineigentum ist zurückzugeben. Ein Ausschluss aus einer Abteilung zieht nicht automatisch den Ausschluss aus anderen Abteilungen nach sich.

§ 10 Beiträge der Mitglieder

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag der Abteilungsvorstände durch deren Mitgliederversammlungen festgesetzt. Die Mitgliederversammlungen können auch außerordentliche Beiträge oder Umlagen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen. Über Stundung oder Erlass von Vereinsbeiträgen entscheidet im Einzelfall der Abteilungsvorstand. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit. Die Beitragspflicht der Jugendlichen wird gesondert geregelt.

§ 11 Disziplinarische Maßnahmen

Der Vorstand oder die Abteilungsvorstände können mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit Ordnungsstrafen (Verwarnungen, Verweise und dergleichen) sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Solche Bestrafungen sollen in den Fällen ausgesprochen werden, in denen ein Ausschluss des Mitglieds nach § 6 nicht in Betracht kommt.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (auch vielfach Hauptversammlung genannt)
- b) der Vorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss der Vorstand die Mitgliederversammlung einberufen, und zwar im letzten Quartal des Jahres. Die Einberufung erfolgt in der Weise, dass Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitglieder bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung erfolgt durch öffentlichen Aushang im Sportlerheim und darüber hinaus im Erftstadt-Anzeiger. Außerdem können die Mitglieder schriftlich eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Erstattung der Jahresberichte durch den Vorstand und durch die Abteilungen
2. Erstattung der Kassenberichte
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Anträge
5. Verschiedenes
6. alle zwei Jahre zusätzlich:
 - a) Entlastung des Vorstandes, des Kassierers und der Kassenprüfer
 - b) Neuwahl des Vorstandes
 - c) Neuwahl der Kassenprüfer
 - d) Wahl des Ältestenrats

Bei der zweijährigen Mitgliederversammlung mit Vorstandswahl wird Punkt 6 den Punkten 4 und 5 vorgezogen. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr (sechszehn). Jüngere Mitglieder haben kein Stimmrecht, auch nicht vertreten durch ihre Eltern. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der 1. Vors. leitet die Versammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist dagegen eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erforderlich.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt.

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens 1/10 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Für die Versammlung, die die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung hat, genügt es, wenn die Bekanntgabe eine Woche vorher wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen wird.

§ 14 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt (§ 10). Er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassierer
4. dem Geschäftsführer (gleichzeitig Schriftführer)
5. dem Sozial- und Jugendwart (in einer Person)
6. den Vorsitzenden der Abteilungen, wie in deren Mitgliederversammlungen gewählt
 - a) wird unter 1 bis 5 ein Vorsitzender einer Abteilung gewählt, so tritt an seine Stelle sein Stellvertreter, wenn beide unter 1 bis 5 gewählt werden, der Geschäftsführer der Abteilung; die unter 6 a Genannten können sich bei Abwesenheit jeweils vertreten, und zwar mit Stimmrecht.

Einzelnen zu wählen sind die Vorstandsmitglieder wie unter 1 bis 5 aufgeführt. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie des Sportlerheims. Der Vorstand ist zuständig für kulturelle Veranstaltungen wie Kirmes, Karneval, Kinderfest und ein jährliches Fußballturnier zu Gunsten des Sportlerheims. Der Vorstand ist mindestens alle 2 Monate von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei 50 % der Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden und der Kassierer. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss abgelehnt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Scheidet während der Geschäftszeit ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch die Wahl des Vorstandes eingesetzt. Bei Ausscheiden eines Vorsitzenden ist dagegen unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, innerhalb von 2 Monaten, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist berechtigt, den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der 2. Vorsitzende soll jedoch nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 1. Vorsitzende kann durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Vereinsvorstandes zu treffen.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, welche kein anderes Amt im Verein bekleiden dürfen. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber jährlich in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16 Jugendabteilungen

Die noch nicht 18 Jahre alten Jugendlichen unterstehen der Leitung eines besonders zu bildenden Jugendausschusses in den einzelnen Abteilungen. Der Ausschuss wird von der Versammlung der Jugendlichen gewählt.

§ 17 Abteilungen

Der Verein unterhält Abteilungen, die vom Gesamtvorstand zu genehmigen sind. Zurzeit hat der VfB Blessem die Abteilungen Fußball, Tennis, Blessemer Kornblümchen, Fitness, Judo.

Die Durchführung des Abteilungsbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Vorstand geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Die Abteilungsvorstände sind selbstständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung.

Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Hauptvorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Hauptvorstand und deren Kassenprüfer.

§ 18 Ältestenrat

Dem Ältesten- oder Ehrenrat gehören 5 Mitglieder an. Sie sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen. In den Ältestenrat sind Mitglieder zu wählen, die in keinem Vorstand sind. Der Vorsitzende des Ältestenrats wird von diesem selbst bestimmt. Der Vorsitzende des Ältestenrates beruft diesen nach Bedarf ein.

Er hat die Sitzungen des Ältestenrats vorzubereiten. Sämtliche Verhandlungen des Ältestenrates sind vertraulich. Sie sind in einem Protokoll festzulegen. Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Schlichtungen von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand oder den Abteilungsvorständen dem Ältestenrat übertragen werden,
- b) Schlichtungen von Unstimmigkeiten, bei denen der Ältestenrat von einer Partei angerufen wird,
- c) Mitwirkung bei Ausschluss aus dem Verein gemäß § 6 der Satzung,
- d) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Sporthilfe Duisburg e.V. Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hinweise:

Diese Satzung ist eine veränderte Abschrift der Originalvorlage (Ergänzung der §3 bis §5), erstellt am 2.1.2017. Die Originalvorlage trägt auf der ersten Seite oben das Datum 13. 12. 1985.

Darunter heißt es: „Da die Gründersatzung im Kriege verbrannt ist, wurde in Abänderung der Satzung vom 25. 4. 1975 diese Satzung erstellt.“